

An den
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestags

Stellungnahme

für die Anhörung am 14. Dezember 2016 zum
Gesetzentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten

Die geplante Neuregelung, die ohnehin durch die umzusetzende Richtlinie der EU (2013/14/EU) weitgehend vorgegeben war, ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie für die deutsche Rechtspraxis keine wesentlichen Änderungen bringt. Immerhin sichert sie und vollzieht sie gesetzgeberisch nach, was der Handhabung von Staatsanwaltschaften und Polizei nach meiner Erfahrung weitgehend entspricht.

1. Zentralpunkt der Novelle ist die in § 136 StPO vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, den Beschuldigten den Kontakt zu Verteidigern nicht nur zu ermöglichen, sondern ihnen hierbei sogar behilflich zu sein. Abgesehen davon, dass auch dieses durch die Richtlinie vorgegebene Gebot in der polizeilichen Praxis schon in der Herleitung aus der bisherigen Fassung des § 136 StPO bereits weitestgehend umgesetzt ist, erfüllt die Neuregelung hier zusätzlich eine begrüßenswerte klarstellende Wirkung.

Gleiches gilt für die beabsichtigte Erweiterung des § 163a StPO durch Anfügung eines Absatzes 4, wonach der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht jetzt auch bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten hat. Hierdurch wird ebenfalls den europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie - Art. 3 Abs. 3 lit.b

"stellen sicher, ... wirksam daran teilnimmt - entsprochen und eine in Deutschland sowieso schon bestehende Praxis (im Übrigen schon deshalb, weil der Beschuldigte durch seine fehlende Aussagebereitschaft in Abwesenheit seines Verteidigers dies faktisch erzwingen kann) nunmehr jedenfalls gesetzlich ausdrücklich niedergelegt.

In diesem Gesamtzusammenhang halte ich auch die beabsichtigte Regelung des § 58 Abs. 2 StPO für sinnvoll, die dem Verteidiger bei Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten die Anwesenheit gestattet. Zwar mag sein, dass die Ladung des Verteidigers zur Gegenüberstellung nach Art. 3 Abs. 3 lit.c der Richtlinie möglicherweise deshalb nicht bindend ist, weil diese nach nationalem Recht nicht vorgesehen ist. Schon dies erscheint mir aber auf der Grundlage des etwas schwer zugänglichen Wortlauts der Richtlinie in diesem Punkt zweifelhaft. Entscheidend ist aber aus meiner Sicht, dass solche Ermittlungshandlungen immer auch Elemente einer Beschuldigtenvernehmung in sich tragen, was bei Vernehmungsgegenüberstellungen und Tatrekonstruktionen zwangsläufig ist. Deshalb erfordert eine Zusammenschau der Vorschrift mit den vorgenannten Bestimmungen, dass eine Gegenüberstellung prozessual wie eine Vernehmung behandelt wird und die für Vernehmungen vorgesehenen Anwesenheitsrechte auch hier in gleicher Weise gesetzlich verankert werden.

Die ausdrückliche gesetzliche Regelung schafft im Übrigen für die Verantwortlichen bei der Polizei Rechtssicherheit. Da solche Benachrichtigungen in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen sowieso erfolgen müssten, wird der Polizeibeamte im Einzelfall mit der für ihn schwer zu entscheidenden Frage nicht mehr befasst, ob Verteidiger zu benachrichtigen sind. Die Polizeibeamten wären nämlich gehalten, auch nach dem Maßstab des fair trial Grundsatzes (Art. 6 Abs. 1 EMRK) die Notwendigkeit einer Ladung des Verteidigers zu beurteilen

(vgl. zu den Schwierigkeiten der Abwägung im Einzelfall: EGMR, NJW 2009, 3707, Rn. 51 ff; BGHSt 60, 38, 42 ff.).

Zu begrüßen ist, dass Art. 5 und 6 der Novelle die Unterstützungspflichten der Ermittlungsbehörden im Blick auf die Hinzuziehung eines Verteidigers ausdrücklich nicht auf Ordnungswidrigkeiten und Kartellordnungswidrigkeiten ausgedehnt haben. Mit der Regelung würde zu Recht - auch für den Bereich der zu einschneidenden Geldbußen gegen Unternehmen führenden Kartellbußgeldverfahren – vielmehr nochmals bekräftigt, dass die besonderen Schutzvorschriften für Unternehmen nicht gelten. Dies hat seinen rechtfertigenden Grund in der fehlenden Berührung der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG, der für Unternehmen nicht gilt (vgl. Raum in Langen/Bunte, GWB, 12. Aufl., § 81a Rn. 11).

Bedenken bestehen aus meiner Sicht allerdings, soweit die Gesetzesnovelle (Änderung § 168c StPO) weitere Verteidigerrechte institutionalisiert wie das Frage- oder Erklärungsrecht. Unter solchen zusätzlichen Formalien, die überdies wenig zweckdienlich sind, leidet die Effizienz des Verfahrens (was auch z.B. für das Eingangsstatement, ein in anderem Zusammenhang diskutiertes Reformvorhaben gilt). Es ist letztlich selbstverständlich, dass sich die Verteidigung an die Ermittlungsbehörden - und erst recht an das Gericht - wenden und entlastende Gesichtspunkte vorbringen bzw. Nachermittlungen beantragen kann. Ebenso eindeutig ist es, dass der Verteidiger seinerseits den Beschuldigten im Rahmen von Vernehmungen befragen kann. Die Ausgestaltung als Rechtsanspruch in einem derart frühen Verfahrensstadium birgt die Gefahr in sich, dass sich entbehrliche Zwischenstreitigkeiten über Art und Umfang der Ausübung solcher Rechte entwickeln, die das Ermittlungsverfahren insgesamt schwerfälliger und bürokratischer werden lassen.

Um einen Gleichlauf zwischen Verteidigung und Nebenklagevertretung sicherzustellen, sollte bei § 406h Abs. 2 StPO eine Verweisung auf § 168c Abs. 5 StPO erfolgen. Für den Nebenklagevertreter darf ebenso wenig wie für den Verteidiger ein Anspruch auf Verlegung des Termins bestehen, wenn er verhindert ist.

2. Die Regelung des § 67a JGG - Entwurf steht nach meiner Auffassung in einem nicht aufgelösten Spannungsverhältnis zu § 67 JGG. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis des § 67a Abs. 3 JGG-Entwurf zu § 67 Abs. 1 bis 3 JGG. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Vorschrift des § 67a JGG-Entwurf auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter einschließt, sie also von einer Benachrichtigung ausschließt, wenn der Untersuchungserfolg gefährdet ist. Im Blick auf den Wortlaut neige ich jedoch eher dazu, dass von § 67a Abs. 3 JGG auch die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter erfasst sind; mithin dieser Personenkreis nicht abschließend durch Abs. 2 der vorgeschlagenen Vorschrift behandelt ist.

Die Regelung des § 67a Abs. 3 JGG beträfe dann auch solche Fallkonstellationen, in denen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter zwar keiner Tatbeteiligung verdächtig sind, jedoch der Untersuchungserfolg gefährdet sein könnte (Beispiel: Jugendlicher gehört einer kriminellen/terroristischen Vereinigung an und wird in einer konspirativen Wohnung festgenommen; die Unterrichtung könnte dazu führen, dass deren Entdeckung publik und weitere Anschlussermittlungsmaßnahmen fehlschlagen würden).

Die unterbliebene Unterrichtung der nicht tatbeteiligten Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern hätte besonderes Gewicht, weil die fehlende

Kenntnis diesen Personen die Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 67 Abs. 1 bis 3 JGG faktisch unmöglich machen würde. Aus meiner Sicht wäre hier eine Klarstellung wünschenswert. Sieht man nämlich von § 67a Abs. 3 JGG auch die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter als erfasst an, bedürfte es sowohl im Blick auf Art. 6 GG als auch auf das Rechtsstaatsgebot einer deutlichen Einschränkung (welche Delikte?) und vor allem einer zeitlichen Befristung.

Dr. Raum